

Parkerleichterung für besondere Gruppen (Oranger Parkausweis)

Seit Anfang Juni 2009 können vier genau definierte Personengruppen bestimmte Parkerleichterungen bundesweit in Anspruch nehmen.

Zuständige Stellen

- [Amt für Versorgung und Integration Bremen](#)

Basisinformationen

Die Parkerleichterung erlaubt:

- im eingeschränkten Haltverbot bis zu drei Stunden zu parken (die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe eingestellt werden),
- im Zonenhaltverbot über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- an Stellen über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, die als Parkplatz ausgeschildert sind (Nummer 314 und 315) und für die durch ein Zusatzschild eine begrenzte Parkzeit angeordnet ist,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
- in entsprechend gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt zu parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,
- in Einzelfällen kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn (DB) zu parken. Da es sich hier jedoch nicht um öffentlichen Verkehrsraum, sondern um Privatgelände der DB handelt, sollten behinderte Menschen sich unbedingt genau über die Bedingungen informieren.

Das Parken auf Behindertenparkplätzen ist bundesweit weiterhin ausschließlich mit dem blauen Parkausweis gestattet. Der orangefarbene Ausweis berechtigt nicht zur Nutzung dieser Parkplätze.

Voraussetzungen

Eine Parkerleichterung für besondere Gruppen wird für nachstehend aufgeführte Personengruppen erteilt:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.
- Schwerbehinderte Menschen, die dem oben genannten Personenkreis nach versorgungsärztlicher Feststellung gleichgestellt sind.

Eine Parkerleichterung für besondere Gruppen kann nur dann erteilt werden, wenn Sie dieses durch eine positiv erteilte Bescheinigung für besondere Gruppen vom Amt für Versorgung und Integration Bremen nachweisen können.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Schwerbehindertenausweis mit Vorder- und Rückseite!
- Bescheinigung für besondere Gruppen (zu beantragen beim Amt für Versorgung und Integration, Doventorscontrescarpe 172D, 28195 Bremen)

Verfahren

- Den Antrag können Sie online stellen.
 - Den Link zum Onlinedienst finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Online Service"- "Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen online".
- Antrag auf aG-light beim AVIB, bei positiver Prüfung durch AVIB erfolgt die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Straßenverkehrsamt.

Rechtsgrundlagen

- [Straßenverkehrsordnung \(StVO\) in der jeweils gültigen Fassung](#)

Weitere Hinweise

Der Parkausweis wird ausgestellt durch:

Amt für Straßen und Verkehr, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

bzw.

Magistrat, Bürger- und Ordnungsamt, Hinrich-Schmalfeldt-Str. 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Diese Ausnahmegenehmigung ist gebührenfrei.